Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

23.6.1818 (Nr. 172)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 172. Dienstag, den 23. Jun. 1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 32. Sitz. am 15. Jun.) — Baiern. (Fortsetzung des königl. Edikts über die äussern Verhältnisse der Einwohner des Königsreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.) — Nassau. — Würtemberg. — Dänemark. — Frankreich. — Oestreich. — Preussen. — Rußland. — Schweden.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 32. Sitz. am 15. Jun. Präsidium theilt die Vollmacht mit, welche Se. Durchl. der Herzog von Nassau auf den königl. niederländischen Abgeordneten bei dem Militärkomite, Hrn. Obersten Wildemann, ausgestellt haben. Nachdem die Vollmacht d. d. Biberich, den 3. Jun. 1818, bereits in der 31. Sitzung verlesen worden war, so wurde hier bemerkt, daß beglaubte Abschrift hiervon bereits dem Hrn. Präsidenten des Militärkomite' zugestellt worden sey. Hiernächst zeigte der Hr. Gesandte der 15. Stimme, Präsident von Berg, dann der Hr. Gesandte der freien Städte, Senator Smidt, an, daß Holstein-Oldenburg und die freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg durch ähnliche Rücksichten, wie diejenigen, welche von Seiten der beiden großherzogl. mecklenburgischen Höfe in der 26. Sitzung angeführt worden, sich ebenfalls bewogen gefunden hätten, den königl. dänischen Hrn. Abgeordneten zum Militärkomite', Obersten von Hassner, auch ihrerseits bei diesem Komite' zu bestellen, und demselben, zur Wahrnehmung ihres Interesse dabei, ihre Aufträge zu ertheilen, und ersuchen, den Hrn. Präsidenten des Militärkomite' davon gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen; welche Mittheilung in Gemäßheit des Antrages alsbald beschlossen wurde. — Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der königl. niederländische, großherzogl. luxemburgische Bundestagsgesandte hat von seinem allerhöchsten Hofe die Weisung erhalten, in Betreff der Abfassung einer Matrikel des deutschen Bundes folgende Erklärung abzugeben: Es ist eine unerreichbare Aufgabe, einen ganz untrüglichen und unter allen Formen und Verhältnissen völlig gleichmäßigen Masstab aufzufinden, nach welchem zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des deutschen Bundes, es bestehen solche in Mannschaft oder Geldleistung, kontribuirt werde. Die große Verschiedenheit in dem, was den Reichthum und Wohlstand eines Landes ausmacht und begründet, bewirkt eine wesentliche Verschiedenheit in der Beurtheilung und Entscheidung der Frage, was und wie soll der einzelne Staat leisten, damit ihm die gleiche Verpflichtung zu Theil werde, die dem Nachbarstaate obliegt? Vielseitig und mit Tiefe und Sachkenntniß ist dieses Verhältniß in den seitherigen Abstimmungen über diesen Gegenstand entwickelt worden, so, daß es in dieser Hinsicht keiner weitern Erörterung mehr bedarf. Es bleibt also nur die Wahl unter den mehreren sich darbietenden Auskunftsmitteln. Jedes wird zum Ziele führen; das bessere nur allein wird am gedeihlichsten wirken, und ist daher das willkommenere. Sein allerhöchster Hof pflichtet der Ansicht deren bei, welche die Population der einzelnen Staaten als Basis annehmen, nach welcher der Beitrag eines jeden Staates zu den gemeinsamen Bedürfnissen des deutschen Bundes auszumitteln sey. Wenn aber aus dem der Bundesversammlung bisher offiziell mitgetheilten Bevölkerungszustand der einzelnen deutschen Bundesstaaten hervorgeht, wie wenig dabei nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren sey, und daß man größtentheils, aus Mangel vorhandener genauer statistischer Daten, und aus der Unmöglichkeit, eine erschöpfende Arbeit über dieses mühsame Geschäft in kurzer Zeitfrist zu liefern, ältere statistische Zählungen beibehalten, oder sich mit neueren, theils flüchtig und oberflächlich, theils unter verschiedenen Beziehungen angestellten, ob mit denen im Lande sich aufhaltenden Fremden, oder ob ohne dieselben, begnügt habe, so ist wohl nicht zu verkennen, daß eine ganz genaue, nach übereinstimmenden Grundsätzen in allen deutschen Bundesstaaten vorgenommene Angabe im gegenwärtigen Augenblicke allerdings unmöglich war, und daß auch die unvollkommenere dennoch zur Beförderung der darauf, in Beziehung auf das Ganze des deutschen Bundes, zu stützenden heilsamen Folgen, zur Erreichung der Bundeszwecke, wesentlich beiträgt, also dankbar zu erkennen ist. Allein es geht hieraus desto mehr die Nothwendigkeit hervor, dahin zu trachten, daß in einem bestimmten, nicht zu kurz gesezten Zeitraum dergleichen auf übereinstimmende Grundsätze gestützte Angaben von allen deutschen Bundesstaaten der Bundesversammlung überreicht werden. Der königl.

kön. niederländische, großherzogl. luxemburgische Bundestagsgesadte adhärirt daher dem kaiserl. östreichischen Präsidialvotum (15. Sitzung vom 6. Apr. 1818) und der an Entwickelung dieser Verhältnisse so umfassenden und ausgearbeiteten königl. würtembergischen Abstimmung (25. Sitzung vom 20. Mai 1818), insbesondere der darin enthaltenen Erklärung sub I, II und III, und glaubt, daß die Annahme der daselbst der weitern Berathung anempfohlenen Punkte von 1 bis 5 der Förderung des Gegenstandes allerdings sehr zwekdienlich und entsprechend seyn möchte. (F. f.)

Baiern.

München, den 18. Jun. Heute sind JJ. MM. der König und die Königin von der königl. Herrschaft Tegernsee zurük in Nymphenburg angekommen.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen königl. Edikts: §. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße rc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt, oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist. §. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen königl. weltlichen Gerichten zu §. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können. §. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet. §. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden. §. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen. §. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt. §. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königl. obersten Schutze und Aufsicht. Drittes Kapitel. (Bei Gegenständen gemischter Natur.) §. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören a) alle Anordnungen über den äussern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl rc.; b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute, und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten; e) Eintheilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mit berühren. §. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. §. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte. §. 79. Zu ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktägen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle königl. Bewilligung erholt werden. (F. f.)

Nassau.

Wiesbaden, den 19. Jun. Dem am 25. v. M. zu Insterburg verstorbenen ausgezeichneten russ. Feldherrn Fürsten Barclay de Tolly, folgte nur zu frühe ein nicht weniger verdienter Krieger, der kaiserl. russ. General der Kavallerie und Generaladjutant, Baron von Wintzingeroda, im 49. Jahre seines Alters. Seit vier Wochen befand der Verewigte sich hier zum Besuche bei seinen Verwandten, ohne sich jedoch des Bades zu bedienen, und war im Begriffe, zum Gebrauch einer Kur die Reise nach Pyrmont anzutreten. Er litt zwar an den Folgen der Kriegsbeschwerden und mehrerer empfangener Wunden, war aber dem Ansehen nach rüstig und von äusserst lebhaftem Geiste. Am 16. d. trennte er sich nach dem Abendessen im besten Wohlseyn und sehr heiter von seinen Verwandten, und machte noch einen Gang durch die Allee vor seiner Wohnung, um nach dem schwülen Tage der Abendkühlung zu genießen. Dort muß ihn ein plötzliches Uebelseyn befallen und bewogen haben, an einem nahe bei der Allee stehenden Obstbaume einen Stützpunkt zu suchen; denn unter diesem Baume wurde er gegen Morgen, in der Stellung eines sanft Schlafenden, sitzend, ohne Lebenszeichen gefunden. Bei der unter den vorliegenden Umständen nöthig befundenen Sektion fand sich, daß eine Ruptur des Herzens statt gehabt hatte. Dieser unerwartete Todesfall erregte hier und in der umliegenden Gegend die allgemeinste Theilnahme. Unser verehrtester Herzog geruhte solche den tiefgebeugten Verwandten auf die huldreichste Art zu bezeigen, indem Er sich zu dem Ende gleich nach erhaltener Nachricht zu denselben begab. Auf ausdrükliche Bitte gedachter Verwandten geschah

die Bestattung des Leichnams den 18. des Abends in der Stille; allein sowohl der hier akkreditirte königl. preuß. Gesandte, als auch mehrere zum Gebrauch der Badekur anwesende fremde Offiziere, denen ihre Gesundheit dieses erlaubte, so wie endlich das ganze herzogl. nassauische Offizierkorps bewiesen ihre Achtung für den Verewigten dadurch, daß sie sich beeiferten, die Leiche zu ihrer Ruhestätte zu begleiten.

Würtemberg.

Stuttgart, den 21. Jun. Ihre Majestät die Königin haben heute eine gute Nacht gehabt, und befinden sich nebst der kleinen Prinzessin in erwünschtem Wohlseyn.

Dänemark.

Ueber die Ernennung des französ. Ministers de Cazes zum Herzoge von Glüksbierg (Glüksburg) liest man nun in öffentlichen Blättern folgendes Nähere: Der Hr. Graf de St. Aulaire ist hier von Paris angekommen. Er ist von Seite seiner Gemahlin mit der Herzogin von Braunschweig-Bevern, gebornen Prinzessin von Nassau, verwandt, welche seit mehreren Jahren das königl. Schloß zu Glüksburg bewohnt. Die Tochter des gedachten Hrn. Grafen ist, wie öffentliche Blätter anführen, mit dem französ. Polizei- und Staatsminister de Cazes verlobt, welcher von Sr. Maj. dem Könige zum Herzoge von Glüksburg ernannt worden, mit der Verpflichtung, sich in den Herzogthümern mit bedeutenden Gütern anzukaufen, und, bis solches geschehen, eine namhafte Summe in dänische Fonds zu setzen.

Frankreich.

Paris, den 19. Jun. Gestern nach 4 Uhr Nachmittags ist der König nach St. Cloud abgereiset, wo er gegen 6 Wochen lang bleiben wird. Vorher hatten Se. Maj. mit den Ministern des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten gearbeitet. Monsieur und der Herzog von Angouleme waren vor dem Könige abgereiset. Die Herzogin von Angouleme wird den 1. Jul. in St. Cloud erwartet. Der Herzog und die Herzogin von Berry bleiben hier.

Dem Vernehmen nach hatten die HH. Baring und Hope in London mit der französ. Regierung eine Konvention abgeschlossen, vermöge deren sie ihr, für den Fall des Abmarsches der Okkupationstruppen in diesem Jahre, die benöthigten 40 Mill. Renten zu liefern sich anheischig machten. Inzwischen soll es Hr. Kasimir Perrier, welcher sich in besondern Audienzen beim König und beim Herzog von Richelieu über diese Hintansetzung der franz. Kapitalisten bitter beschwerte, dahin gebracht haben, daß Baring und Hope sich dazu verstanden, fünf franz. Häuser, Laffite, Hottinguer, Delessert, Greffhul und Baquenaut, an besagtem Anlehen Theil nehmen zu lassen.

Nach der Zeitung von Toulouse sind Missionier und Anne Benoit am 8. d. von Alby nach Montpellier abgeführt worden. Ein gewisser Angles war Tags vorher gefänglich in Alby eingebracht worden; man hielt ihn für den in dem Fualdez'schen Prozeß häufig vorkommenden Tabakshändler.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $74\frac{1}{8}$, und die Bankaktien zu 1680 Fr.

Oestreich.

Wien, den 16. Jun. Es ist noch unentschieden, ob Ihre Majestäten auf Ihrer Rükreise aus Dalmatien, die über Karlstadt, Agram und Warasdin erfolgt, sich von da durch Steiermark oder durch Ungarn über Körmend, Stein am Anger, Güns und Oedenburg nach Baden begeben werden. Die Abreise Sr. Maj. zu der Zusammenkunft der Monarchen in Achen dürfte wohl schwerlich vor Ende Augusts erfolgen. — Am 13. d. ist Hr. Humphry Davy hier angekommen. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu $247\frac{5}{8}$ W. W.

Preussen.

Berlin, den 16. Jun. Das neuste Stük des Militärwochenblatts enthält eine königl. Verordnung, worin einige bis jezt unentschieden gebliebene Verhältnisse der beurlaubten Offiziere festgesezt werden. Es soll nämlich in Zukunft keinem Offizier des stehenden Heeres unbestimmter, oder mehr als 6monatlicher Urlaub in Privatangelegen ertheilt, und alle auf unbestimmte Zeit beurlaubte Offiziere aufgefordert werden, in ihre Dienstverhältnisse zurükzukehren. Wenn sie bereits 6 Monate und darüber abwesend sind, so wird ihnen noch eine Frist von 3 Monaten zugestanden. Wer noch keine 6 Monate abwesend war, soll überhaupt 9 Monate abwesend seyn können. Wer diese Frist überschreitet, soll aus dem stehenden Heere scheiden rc.

Der geheime Staatsminister v. Bülow ist von hier nach Stettin abgegangen.

Bei dem am 13. d. hier statt gehabten feierlichen Leichenbegängniß des F. M. Grafen v. Kalkreuth folgte dem mit 6 Pferden bespannten Leichenwagen, auf dessen beiden Seiten 16 Offiziere und 12 Unteroffiziere giengen, in Abwesenheit der Söhne des Verewigten, als Leidtragender, der Gen. Maj. Graf v. Kalkreuth, geführt durch den Prinzen Wilhelm, Sohn des Königs, und durch den Prinzen Wilhelm, Bruder Sr. Maj., ferner der Prinz August, der Gen. Lieut. und Kommandant von Brauchitsch, sämmtliche anwesende höhere Militär- und Zivilbehörden und Paarweise die Offiziere der Garnison; hinter diesen fuhr der königl. Wagen, begleitet von den königl. Domestiken in Staatslivre'e, sämmtliche königl. Hofequipagen rc.

Der wegen Kassendefekten und sonstigen Betrugs entwichene und in Baiern verhaftete Proviantmeister Fritze ist zu 20jähriger Festungsarbeit, mit Willkommen und Abschied verurtheilt, und zur Vollziehung dieser Strafe bereits abgeführt worden.

Von Minden vernimmt man, daß der König von Baiern dem geheimen Rath v. Dohm, zum Beweise der

Zufriedenheit, mit der Se. Maj. dessen Denkwürdigkeiten gelesen, und zugleich in Erinnerung seiner ehemaligen, auch für Baiern wichtigen Dienste, das Kommandeurkreuz des Zivilverdienstordens der baierischen Krone mit einem sehr huldvollen Schreiben zu ertheilen geruht habe.

Rußland.

Petersburg, den 2. Jun. Die heutige Petersb. Zeit. enthält ein aus dem kais. Hauptquartier zu Starokonstantinow vom 4. Mai datirtes kaiserl. Manifest, wodurch die Geburt des Großfürsten Alexander der Nation bekannt gemacht, und dem Neugebornen der Titel, kaiserliche Hoheit, beigelegt wird; ferner folgenden kais. Ukas an den dirigirenden Senat, aus Odessa vom 15. Mai: „Indem Wir den Gen. von der Kavallerie Grafen Bennigsen, auf den von ihm zu erkennen gegebenen Wunsch, zur Verbesserung seiner zerrütteten Gesundheit, von dem Befehl über die zweite Armee, mit Beibehaltung seines ganzen jezt genießenden Unterhalts, entlassen, ernennen Wir zum Oberbefehlshaber dieser Armee, den General von der Kavallerie Grafen Wittgenstein mit allen Rechten, der Gewalt und den Vorrechten, die durch den am 24. Dez. 1815 dem dirigirenden Senat gegebenen Ukas den Oberbefehlshabern der Armeen zur Friedenszeit zugeeignet sind.“ — Nachrichten aus Moskau zufolge war die verwittwete Kaiserin am 20. Mai nach dem Sergjikloster zur heil. Dreifaltigkeit und nach Rostow abgereiset, um den dort aufbewahrt werdenden Reliquien ihre Ehrfurcht zu beweisen. — Der Kaiser wurde am 29. Mai in Moskau erwartet. Der Staatssekretär, Graf Capo d'Istria, der Se. Maj. begleitet hatte, ist am 28. Mai in 10 Tagen von Odessa hier angekommen. Die Rükkehr des ganzen kais. Hofs aus Moskau hierher wird im Laufe des Monats Jun. statt haben.

Schweden.

Stockholm, den 9. Jun. Bei der Landarmee und der Flotte haben kürzlich wieder mehrere Beförderungen statt gehabt; unter andern sind die Gen. Maj. Jakob de la Gardie und von Platen zu Gen. Lieutenants, und Baron Stedingk zum Gen. Admiral ernannt worden.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

22. Jun.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 6	28 Zoll $\frac{1}{10}$ Linien	$11\frac{5}{10}$ Grad über 0	Nordost	54 Grad	heiter
Mittags $\frac{1}{2}$3	27 Zoll $11\frac{5}{10}$ Linien	21 Grad über 0	Südwest	36 Grad	zieml. heiter
Nachts $\frac{1}{2}$11	27 Zoll $10\frac{9}{10}$ Linien	15 Grad über 0	Südwest	46 Grad	trüb, angenehm

Todes-Anzeige.

Unterzeichneter erfüllt die traurige Pflicht, von dem, durch das, nach einem sechsmonatlichen Krankenlager, in ihrem 74. Lebensjahre, heute frühe 7 Uhr erfolgte Hinscheiden seiner theuern unvergeßlichen Mutter, der verwittweten Freifrau von Edelsheim, gebornen Freiin von Keyserlingk, ihn betroffenen höchstschmerzlichen Verlust hierdurch, unter Verbittung aller Beileids bezeugungen, Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 12. Jun. 1818.

Wilhelm Freiherr von Edelsheim, Großherz. Badischer wirklicher geheimer Rath und Oberzeremonienmeister, Großkreuz des Großherz. Badischen Ordens der Treue, für sich und im Namen seiner abwesenden Geschwister.

Pforzheim. [Aufforderung.] Wer an den nach Nordamerika auswandernden Friedrich Wüst, Sohn, von Ellmendingen eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche Montags, den 29. Jun., vor dem Theilungskommissariat in Ellmendingen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse, richtig zu stellen.

Pforzheim, den 13. Jun. 1818.

Großherzogliches zweites Landamt.
Roth.

Schwezingen. [Schäferei-Bestand.] Die Benutzung der Domainen-Schafweide in der Gemarkung Ketsch, bei Schwezingen, wird auf mehrjährigen Zeitbestand, vom Michelstag 1818 anfangend, den 4. des künftigen Monats Jul. zu Ketsch bei Vogt Knittel, Nachmittags 2 Uhr, verliehen. Die Bedingnisse sind bei der Domainenverwaltung dahier einzusehen.

Schwezingen, den 20. Jun. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Verhas.

Schwezingen. [Früchte-Versteigerung.] Zu Heidelberg im goldenen Hecht werden Dienstags, den 30. Jun., Nachmittags 2 Uhr, einige hundert Malter Früchte von der Domainenverwaltung Schwezingen öffentlich versteigert.

Schwezingen, den 20. Jun. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Verhas.

Durlach. [Frucht-Versteigerung.] Bei der unterzeichneten Stelle werden Freitags, den 3. Jul., Vormittags 10 Uhr, 150 Malter Winterweizen guter Qualität in abgetheilten kleinen Partien öffentlich versteigert.

Durlach, den 20. Jun. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Banz.

Karlsruhe. [Marqueur-Gesuch.] In einer der Residenz nahe liegenden Provinzialstadt könnte ein gut erzogener junger ordentlicher Mensch als Marqueur (wenn er auch noch nicht gehörig marquiren kann) bei einem frequenten Billard täglich eintreten. Das Nähere ist im Zeitungs-Komptoir zu erfragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg